



GEMEINDE OBEREMBRACH

Gemeindeverwaltung
Pfungenerstrasse 11
8425 Oberembrach

Tel. 044 866 26 00 Fax 044 866 26 16
E-Mail gemeinde@oberembrach.ch
www.oberembrach.ch

Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund

Gesuchsteller/in:

Unternehmer:

Bauleitung:

Rechnungsadresse:

Ort der Grabarbeiten:

Bitte Situationsplan 1:500 beilegen

Baubeginn:

Baudauer:

Datum:

Stempel / Unterschrift:

.....

Bewilligung

Die Bewilligung für das eingangs erwähnte Bauvorhaben wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (SN-640535 sowie die VSS-40886 betreffend Signalisation von Baustellen) sind strikte einzuhalten. Sie gehen allenfalls anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
2. Der Gesuchsteller bzw. die Bauleitung hat sich vor Baubeginn über den Verlauf von unterirdischen Leitungen im Baugebiet zu erkundigen. Für das Leitungswesen sind folgende Organe zuständig:

Wasserversorgung und
Kanalisation:

werke.oberembrach@bluewin.ch oder
Bauabteilung Oberembrach, Tel. 044 866 26 03, E-Mail:
bau@oberembrach.ch

Vermessung: Acht Grad Ost AG, 8302 Kloten, Tel. 043 500 44 30,
E-Mail: kloten@achtgradost.ch
Elektrizitätswerke: EKZ, Netzregion Weinland, Tel. 058 359 41 11,
[http://www.ekz.ch/de/kundenservice/bauen/planauskunft/
planauskunft-anfordern.html](http://www.ekz.ch/de/kundenservice/bauen/planauskunft/planauskunft-anfordern.html)
Erdgas Ostschweiz AG: Tel. 044 733 61 11
Swisscom: Tel. 0800 477 587,
<http://www.swisscom.ch/de/business/netzbau/Netzauskunft.html>
Sunrise GmbH: Tel. 0800 66 88 66,
<http://www.upc.ch/de/netzwerkverbindung/leitungskataster/>

3. Mindestens drei Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind die Gemeindewerke Oberembrach, Tel. 079 827 93 71, zu benachrichtigen, sodass der Zustand vor den Grabarbeiten aufgenommen werden kann. Den Anordnungen der Gemeindewerke ist jederzeit Folge zu leisten.
4. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch die Gemeindewerke angeordnet.
5. Die Grabenauffüllung sowie der Belagsaufbau sind durch den/die Gesuchstellerin bzw. die Bauleitung auszuführen. Der Zustand soll demjenigen vor den Grabarbeiten entsprechen.
6. Allfällige beschädigte Randabschlüsse sind ebenfalls wieder instand zu stellen.
7. Nach Ausführung der Grabarbeiten sind die Gemeindewerke Oberembrach, Tel. 079 827 93 71, zwecks Schlussabnahme anzubieten.
8. Allfällige festgestellte Mängel sind gemäss Aufforderung der Gemeindewerke Oberembrach durch den/die Gesuchsteller/in bzw. die Bauleitung innert Monatsfrist zu beheben und erneut zur Abnahme zu melden.
9. Die Dauer der durch den Unternehmer aufzubringenden Solidarbürgschaft (SIA 118, Art. 172 und 181, Ausgabe 2013) beträgt 5 Jahre.
10. Die Bewilligung gilt ausschliesslich für Strassen im öffentlichen Eigentum. Eventuell betroffene private Strassen und Privatgrundstücke sind von der erteilten Bewilligung ausgeschlossen.
11. Die Bewilligungsgebühren betragen Fr. 120.00.
12. Besondere Bedingungen:

Oberembrach,

Bauabteilung Oberembrach

Soheyla Bütikofer
Leiterin Bauabteilung

Verteiler:

- Gesuchsteller/in
- Bauleitung
- Werkmeister
- Bauabteilung